

2

Beglaubigte Abschrift

II ZR 21/50

Verkündet am 10. Januar 1951.
gez. Löser
Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des Richard N [REDACTED], Inhabers einer Färberei und
chemischen Reinigung, in H [REDACTED], E [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die W [REDACTED] und B [REDACTED] Versicherungsgesell-
schaften AG., H [REDACTED], vertreten durch die
Firma N [REDACTED] Assekuranzkontor GmbH, H [REDACTED],
C [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Karl G [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in
Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar
1951 unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer
und Wilde

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts Hamburg vom 12. Mai 1950 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Kläger, der seit 1931 eine Färberei und
chemische Reinigung betreibt, hatte bei der Beklagten
alle bei ihm zum Färben, Reinigen und Waschen einge-
lieferten Gegenstände seiner Kunden gegen alle
Schäden, einschliesslich Brandschäden, bis zur Höchst-
grenze von insgesamt 40.000,— DM pro Schadensfall
versichert. Bei einem am 21. Juli 1948 in seinem Be-
trieb entstandenen Brand wurde u.a. die gesamte dort
lagernde Kundenhabe vernichtet. Der Kläger verlangt
nun von der Beklagten Ersatz des hierdurch entstan-
denen Schadens, den er mit 50.000,— DM beziffert, zu
einem Teilbetrag von 5.200,— DM. Die Beklagte ist
mit ihrem Schreiben vom 6. Dezember 1948 vom Ver-
sicherungsvertrag zurückgetreten, mit der Begründung,
der Kläger habe nicht angezeigt, dass er dem sonst
immer benutzten Reinigungsmittel Trichloräthylen
Benzin zugesetzt und diese Mischung in seinem Betrieb
verwendet habe. Dadurch sei eine erhebliche Erhöhung

- 3 -

der Betriebsgefahr eingetreten. Die Beklagte stützt sich hierbei auf § 13 AVB, der folgendes bestimmt:

"Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, Umstände, welche eine oder mehrere der übernommenen Gefahren erheblich erhöhen, der unterzeichneten Vertretung der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen, auch wenn hiernach nicht besonders gefragt wurde. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung kann die Versicherungsgesellschaft von dem Versicherungsvertrage zurücktreten.

Tritt die Versicherungsgesellschaft zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt ihre Verpflichtung zur Leistung nur bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung der Versicherungsgesellschaft gehabt hat."

Die Beklagte lehnt ihre Verpflichtung zur Versicherungsleistung ferner deshalb ab, weil der Kläger sich durch sein Verhalten einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht und hierdurch den Brand herbeigeführt habe. Sie hat Widerklage auf Feststellung erhoben, dass dem Kläger auch über seine Teilklage hinaus Ersatzansprüche oder Freihaltungsansprüche nicht zustünden.

Der Kläger meint, er sei an dem Brandausbruch schuldlos. Die bereits 5 Tage vor dem Brand erfolgte einmalige Beimischung von Benzin zu dem Trichloräthylen könne für den Brand nicht ursächlich gewesen sein und stelle auch keine erhebliche Erhöhung der Betriebsgefahr dar. Vertraglich sei weder die aus-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schliessliche Benutzung von Trichloräthylen als Reinigungsmittel vereinbart, noch die Mitbenutzung von Benzin verboten gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht leitet die Befreiung der Beklagten von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung in erster Linie aus § 13 AVB her. Diese Klausel konnte der Entscheidung unbedenklich zugrunde gelegt werden. Die durch sie begründete Berechtigung des Versicherers, bei schuldhafter Verletzung der vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Obliegenheit zur Anzeige einer erheblichen Gefahrerhöhung vom Vertrag zurückzutreten, verstösst nicht gegen das zwingende Verbot des § 6 Abs. 4 VVG. Die Bestimmung des § 6 VVG gilt nur für vertraglich begründete oder solche Obliegenheiten, die im Gesetz ohne Angabe von Verletzungsfolgen normiert sind. Die Verpflichtung zur Anzeige einer Gefahrerhöhung, um die es sich hier handelt, sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sind aber in den §§ 23 ff VVG gesetzlich geregelt. Da diese gesetzliche Regelung gem. § 34a VVG nur halbzwingend ist, ist es nur dem Versicherer, nicht auch dem durch sie geschützten Versicherungsnehmer

verwehrt, sich auf eine von ihr abweichende Vereinbarung zu berufen und Rechte aus ihr herzuleiten, auch wenn sie Abweichungen von der gesetzlichen Regelung enthält, die ihn benachteiligen (vgl. Gierke, Versicherungsrecht Bd. I S. 33). Dies tut hier der Kläger, indem er sich darauf stützt, dass nach § 13 Abs. 2 AVB (im Gegensatz zu den §§ 25, 28 VVG) die Verwirkung des Versicherungsanspruchs von der Rechtswirksamkeit des Rücktritts der Beklagten vom Versicherungsvertrag abhängig ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob sich die Zulässigkeit der in § 13 AVB enthaltenen Abweichungen von der gesetzlichen Regelung für die vorliegende Versicherung auch aus § 187 Abs. II VVG herleiten lässt.

2. Nach § 13 AVB setzt die Rechtswirksamkeit des von der Beklagten erklärten Rücktritts vom Vertrag zunächst eine erhebliche Gefahrerhöhung voraus. Das Berufungsgericht sieht eine solche darin, dass der Kläger ein Benzingemisch zur Reinigung benutzt hat. Es führt hierzu aus, dass die Beimischung von Benzin die Betriebsgefahr erheblich erhöht habe. Bis dahin habe der Kläger als Reinigungsflüssigkeit nur Trichloräthylen benutzt und diese Tatsache habe den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien zugrundegelegen.

Die Rüge der Revision, dass die Annahme einer solchen Vereinbarung jeder Grundlage entbehre, ist nicht erheblich, weil eine Gefahrerhöhung auch dann vorliegen kann, wenn eine derartige Vereinbarung nicht

getroffen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 73, 360; RG in JRPrV 33, 384 = VA 33 Nr. 248), der sich der Bundesgerichtshof anschliesst, ist unter Gefahrerhöhung jede nachträglich eintretende, tatsächliche erhebliche Änderung der bei Vertragsabschluss tatsächlich vorhandenen gefahrerheblichen Umstände zu verstehen, wenn sie den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht. Eine vertragliche Festlegung der Gefahrenlage ist für die Frage der Gefahrerhöhung nur insofern von Bedeutung, als dann Veränderungen der festgelegten Merkmale prima facie erhebliche Gefahrerhöhungen darstellen.

Die Revision sieht weiter in der Feststellung des Berufungsgerichtes, dass die Verwendung des Benzingemisches die Gefahr erheblich erhöht habe, einen Widerspruch zu dem Gutachten der Kriminaltechnischen Anstalt, dass das Benzingemisch nicht leicht entzündbar gewesen sei. Ein solcher Widerspruch liegt aber in Wahrheit nicht vor. Die Untersuchungen der Kriminaltechnischen Anstalt haben lediglich ergeben, dass eine sichere Entzündung des Benzingemisches nur durch eine offene Flamme erfolgen kann. Damit wird aber die durch die allgemeine Lebenserfahrung bestätigte Tatsache nicht widerlegt, sondern bekräftigt, dass ein Gemisch von Trichlöräthylen und Benzin entzündbar ist, während das bei untermischtem Trichloräthylen nicht der Fall ist. Schon allein diese Tatsache rechtfertigt aber die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, dass durch di

Verwendung des Gemisches die Gefahr eines Brandes gegenüber dem bei Versicherungsbeginn unstreitig allein gehandhabten Reinigungsvorgang mit ausschliesslicher Verwendung des nicht brennbaren Trichloräthylen erheblich erhöht worden ist.

Schliesslich kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, dass eine Gefahrerhöhung deshalb nicht vorliege, weil die Benzinbeimischung zu der Reinigungsflüssigkeit nur einmal erfolgt sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ Bd. 150 S. 48; Bd. 156, S. 113), der unbedenklich gefolgt werden kann, setzt allerdings der Begriff der Gefahrerhöhung einen gewissen Dauerzustand voraus, sodass einmalige, in ihrer Wirkung nicht fortdauernde Gefährdungs-handlungen grundsätzlich nicht als Gefahrerhöhungen angesehen werden können. Eine Gefahrerhöhung können nämlich Gefährdungsvorgänge nur herbeiführen, wenn durch sie ein neuer Zustand einer erhöhten Gefahr geschaffen wird, der mindestens von der Dauer sein muss, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern geeignet ist (so auch Raiser, AFVD 2. Aufl. § 6 Anm. 9; Kisch, Handbuch des Versicherungsrechts Bd. II, S. 561). Ein derartiger neuer Gefahrenzustand kann aber nicht nur durch sich wiederholende, sondern auch durch einmalige Gefährdungs-handlungen herbeigeführt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Reinigungsanlage, in der das

Gemisch Verwendung fand, um eine solche mit Rückgewinnung des Lösungsmittels. Dieses bleibt also in der Anlage und nur der durch den Betrieb entstehende Schwund muss in gewissen Zeitabständen ergänzt werden. Bei dieser Sachlage wurde schon durch die einmalige Beimischung von Benzin für längere Zeit ein Zustand erhöhter Gefahr geschaffen, der den Ausbruch eines Brandes generell zu fördern geeignet war. Dieser Zustand wurde auch durch die nach der Behauptung des Klägers einen Tag später erfolgte weitere Verdünnung des Gemisches mit Trichloräthylen, nicht beseitigt, sondern nur gemildert; denn auch nach der Verdünnung enthielt das Gemisch weiter Benzin und blieb damit entzündbar. Hiernach konnte das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei schon in der einmaligen Beimischung von Benzin zu der Reinigungsflüssigkeit eine erhebliche Gefahrerhöhung sehen.

3. Da nach § 13 AVB die Wirksamkeit des Rücktritts nicht davon abhängt, ob die Gefahrerhöhung selbst auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht, sind die Ausführungen der Revision, die darauf abzielen, ein solches Verschulden zu verneinen, unerheblich.

4. Das Vorliegen der nach § 13 AVB weiter erforderlichen Voraussetzung, dass dem Kläger die Verletzung der Anzeigepflicht zum Verschulden zuzurechnen ist, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei bejaht. Seine Feststellung, dass dem Kläger als erfahrenem Färberei- und Reinigungsmeister die Feuergefährlichkeit

des Benzins bekannt gewesen sei, enthält entgegen den Ausführungen der Revision zugleich die Feststellung, dass ihm auch die Feuergefährlichkeit des durch die Beimischung von Benzin entstandenen Gemisches bekannt war. Sie lässt keinen Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze erkennen. Wenn das Berufungsgericht weiter aus der Einlassung des Klägers, er habe dem Agenten E. [REDACTED] bei dessen nächsten Besuch die Verwendung des Benzingemisches anzeigen wollen, folgert, dass er sich seiner Anzeigepflicht bewusst gewesen sei, so kann dem von der Revision nicht damit entgegengetreten werden, dass der Kläger erklärt habe, er habe hierbei an eine Gefahrerhöhung nicht gedacht. Diese Erklärung hindert nicht den vom Berufungsgericht schon aus der Absicht der Anzeige gezogenen Schluss. Ebenso wenig kann der Revision darin gefolgt werden, dass die Verschlimmerung der Erkrankung des Klägers vor dem Brand sein Verschulden bei der Verletzung der Anzeigepflicht ausschliesse; denn der Kläger hat in den Tatsacheninstanzen selbst nicht behauptet, seine Erkrankung sei so schwer gewesen, dass er ihretwegen zur Erstattung der Anzeige nicht in der Lage gewesen sei. Das Berufungsgericht hatte deshalb auch keinen Anlass, den angetretenen Beweis über die Erkrankung des Klägers zu erheben. Schliesslich rügt die Revision auch zu Unrecht, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, dass zwischen der Benzinbeimischung und dem Brand nur ein Zeitraum von 5 Tagen gelegen habe, der so kurz sei,

dass von einer schuldhaften Verzögerung der Anzeige nicht gesprochen werden könne. Die Revision übersieht dabei, dass der Kläger der Beklagten auch nach dem Brand die Benzinbeimischung zunächst noch nicht angezeigt, sondern im Gegenteil anfänglich in Abrede gestellt hat. Ausserdem würde auch bereits eine Verzögerung der Anzeige um 5 Tage eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht darstellen. Das in § 23 Abs. II VVG ausdrücklich aufgestellte Erfordernis, dass die Gefahrerhöhung angezeigt unverzüglich zu erfolgen hat, gilt als selbstverständlich - mindestens aber auf Grund von § 17 AVB auch für die in § 13 AVB festgelegte Anzeigepflicht. Da durch solche Gefährdungsvorgänge das vom Versicherer übernommene Risiko erheblich gesteigert und die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles sofort vergrössert wird, muss der Versicherer auch unverzüglich von der veränderten Gefahrenlage in Kenntnis gesetzt werden, um einen Entschluss fassen zu können, ob er das erhöhte Risiko tragen will oder nicht. Hierbei kann eine Verzögerung auch nur von Tagen nicht hingenommen werden.

5. Die Rechtzeitigkeit des von der Beklagten erklärten Rücktritts hat das Berufungsgericht bejaht und hierzu ausgeführt, dass in § 13 AVB eine Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts nicht vorgesehen sei. Der am 6. 12. 1948 von der Beklagten erklärte Rücktritt sei nach der Sachlage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht verspätet erfolgt, weil die Beklagte erst am 30. November 1948 Einsicht in die staatsan-

waltschaftlichen Ermittlungsakten erhalten und erst damit Kenntnis von dem Ermittlungsergebnis bekommen habe. Die Revision meint demgegenüber, dass die in § 24 Abs. II VVG für die Erklärung der Kündigung festgesetzte Monatsfrist aufgrund von § 17 AVB auch auf den vertraglich vereinbarten Rücktritt Anwendung finden müsse, und dass für den Beginn der Frist bereits der Zeitpunkt des Brandes massgebend sei, weil der Kläger unter Beweis gestellt habe, dass die Beklagte sofort nach dem Brand von der Verwendung des Gemisches Kenntnis erhalten habe. Dem kann nicht gefolgt werden. § 24 Abs. II VVG kann auf das dem Versicherer in § 13 AVB eingeräumte Rücktrittsrecht nicht angewandt werden, weil es sich in beiden Fällen um verschiedenartige Rechtsvorgänge handelt. Während § 24 VVG das Recht des Versicherers zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses bereits an die vom Versicherungsnehmer vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung selbst knüpft, gibt § 13 AVB dem Versicherer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag erst bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung zur Anzeige der Gefahrerhöhung. Deshalb kann § 24 Abs. II, der verlangt, dass das Kündigungsrecht innerhalb eines Monats ausgeübt wird, und der diese Frist bereits mit der Erlangung der Kenntnis von der Gefahrerhöhung selbst beginnen lässt, auf das erst von einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht abhängige Rücktrittsrecht des § 13 AVB keine Anwendung finden. Die Zeit, innerhalb der es geltend gemacht

werden muss, kann sich vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nur nach Treu und Glauben bestimmen. Hierbei sind neben dem Interesse des Versicherers an einer angemessenen Überlegungsfrist insbesondere auch die Interessen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Dieser hat auf der einen Seite ein berechtigtes Interesse daran, nicht länger als notwendig in Ungewissheit darüber gelassen zu werden, ob der Versicherer aus der Verletzung der Anzeigepflicht die weitgehende Folgerung einer rückwirkenden Aufhebung des Versicherungsvertrages herleiten will oder nicht. Auf der anderen Seite ist aber auch er gerade wegen dieser weitgehenden Folgen daran interessiert, dass der Versicherer eine Entschliessung über die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht trifft, bevor er sich nicht ein abschliessendes Urteil über alle für die Gefahrerhöhung und ihren Umfang massgebenden Umstände bilden kann. Dies trifft in verstärktem Masse dann zu, wenn, wie hier, nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall eingetreten ist und der Rücktritt dann gemäss § 13 Abs. II AVB auch den Wegfall der Verpflichtung des Versicherers zur Versicherungsleistung zur Folge hat. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die von der Revision gerügte Nichterhebung des vom Kläger angebotenen Beweises, dass die Beklagte schon unmittelbar nach dem Brand Kenntnis von der Verwendung des Benzingemisches erhalten habe, rechtlich nicht zu beanstanden; denn bei den widerspruchsvollen Angaben, die der Kläger selbst anfänglich über die

Art des benutzten Reinigungsmittels und die Entstehung des Brandes gemacht hatte, war die Beklagte allein aufgrund einer Unterrichtung über die Verwendung des Benzingemisches noch nicht in der Lage, sich ein abschliessendes Bild über alle für die Gefährerhöhung massgebenden Umstände zu machen, zumal sich diese nicht auf die Benutzung des Gemisches beschränkten, sondern auch auf die für den Umfang der Gefährerhöhung bedeutsamen Begleitumstände, wie die Unterhaltung eines offenen Feuers, die Lagerung von Bekleidungsstücken im Betriebsraum und ähnliche erstreckten. Es lag deshalb nicht zuletzt auch im Interesse des Klägers selbst, wenn die Beklagte zur Grundlage ihrer Entschliessung über die Ausübung des Rücktrittsrechts und über die Verweigerung der Versicherungsleistung nicht mehr oder weniger anzweifelbare Mitteilungen Dritter über Gefährdungs-handlungen, sondern erst das abgeschlossene staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren nahm, in dem alle für die Frage einer Gefährerhöhung bedeutsamen Umstände von einer neutralen Behörde untersucht worden waren. Hiernach ist die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, dass die von der Beklagten am 6. Dezember 1948, also eine Woche nach Einsicht der Strafakten, erfolgte Rücktrittserklärung nach Treu und Glauben nicht als verspätet angesehen werden könne, rechtlich bedenkenfrei.

6. Mit der Wirksamkeit des Rücktritts entfällt nach § 13 Abs. II AVB auch die Verpflichtung der Be-

klagten zur Versicherungsleistung. Sie bliebe nach dieser Bestimmung nur dann bestehen, wenn die gefahrerhöhenden Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hätten. Den Beweis für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat nach der klaren Fassung des § 13 Abs. II AVB, der insoweit mit der gesetzlichen Regelung in den §§ 25 Abs. III und 28 Abs. II. VVG übereinstimmt, der Versicherungsnehmer zu führen. Diese Verteilung der Beweislast hat das Berufungsgericht verkannt. Es ist offensichtlich der Auffassung, dass die Beweislast bei Verletzung der Gefahrstandspflichten in derselben Weise verteilt sei, wie nach § 61 VVG bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer. In Wahrheit ist aber diese Frage bei beiden Normengruppen unterschiedlich geregelt. Das angefochtene Urteil wird jedoch in seinem Ergebnis durch diesen Rechtsirrtum nicht berührt. Das Berufungsgericht hat unter Anwendung des Grundsatzes vom Beweis des ersten Anscheins als erwiesen angesehen, dass die Verwendung des Benzingemisches den Ausbruch des Brandes verursacht hat. Es ist weiter zu der Überzeugung gekommen, dass der Kläger dies nicht habe widerlegen können. Daraus ist zu entnehmen, dass der Vorderrichter dann, wenn er zutreffend von vornherein nicht die Beklagte, sondern den Kläger als beweispflichtig angesehen hätte, den ihm obliegenden Beweis dafür, dass die Verwendung des Benzingemisches keinen Einfluss

auf den Brand gehabt habe, erst recht nicht als geführt angesehen hätte. Dies ist umso unbedenklicher, als der Kläger gar nicht versucht hat, einen schlüssigen Beweis für das Zustandekommen des Brandes anzutreten. Aus diesem Grunde ist auch die Revisionsrüge gegenstandslos, dass das Berufungsgericht zu Unrecht das Vorhandensein von unvermishtem Benzin in dem Brandraum festgestellt und daraus Schlüsse auf die Verursachung des Brandes gezogen habe; denn dieser Umstand könnte nur von Bedeutung sein, wenn die Beklagte die Verursachung des Brandes beweisen müsste; er besagt dagegen für den vom Kläger zu führenden Gegenbeweis nichts.

Da hiernach der rechtswirksame Rücktritt der Beklagten vom Versicherungsvertrag gem. § 13 Abs. II AVB auch ihre Befreiung von der Versicherungsleistung zur Folge hat, hat das Berufungsgericht die Klage zu Recht schon aus diesem Grunde abgewiesen.

Für die Anwendung des vom Berufungsgericht als weitere Entscheidungsgrundlage behandelten § 61 VVG, der das Bestehen eines Versicherungsvertrages voraussetzt, ist bei Rechtswirksamkeit des Rücktritts kein Raum mehr, sodass sich eine Nachprüfung des angefochtenen

Urteils unter diesem Gesichtspunkt erübrigt.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Canter gez. Dr. Selowsky
gez. Dr. Haidinger gez. Dr. Fischer
 gez. Wilde



Beglaubigt:

Klein Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs.